

**Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der
Verbio SE
vom 02.02.2024**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

**§ 1
Aufgaben**

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zum Wohle und im Interesse der Gesellschaft zu arbeiten. Mit Ausnahme der Aufgaben als Vorsitzender des Aufsichtsrates haben alle Mitglieder des Aufsichtsrats die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.

**§ 2
Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt sind, wählt der Aufsichtsrat in seiner ersten, ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Scheiden während der Amtsdauer des Aufsichtsrats der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats.
- (4) Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser an der Ausübung der Aufgaben als Vorsitzender des Aufsichtsrates verhindert ist, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes ergibt. Er hat in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Aufsichtsratsvorsitzende.

**§ 3
Sitzungen**

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr zu einer Sitzung einberufen werden.
- (2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats lädt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, mindestens vierzehn Tage vor dem

Sitzungstag in Textform ein, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen. In der Einladung ist der Versammlungsort anzugeben und die Tagesordnung unter Bezeichnung der zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände mitzuteilen. Etwaige vorzubereitende Unterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst frühzeitig zugeleitet werden.

- (3) In als dringend angesehenen Fällen kann die Einladung mit kürzeren Fristen, und zwar auch mündlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Wege, ergehen; zwischen der Einladung und dem Sitzungstag müssen jedoch auch in solchen Fällen mindestens vier Tage liegen. Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zehn Tage vor der Sitzung bei dem Aufsichtsratsvorsitzenden gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat derartige Anträge unverzüglich sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (5) Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben.
- (6) Im Bericht des Aufsichtsrats ist anzugeben, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenz; diese sollte aber nicht die Regel sein.
- (7) Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf ohne den Vorstand.

§ 4 Umlaufverfahren

Schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied gegen das Verfahren stimmt.

§ 5 Protokoll

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats werden Ergebnisprotokolle erstellt. Die Protokolle werden von dem Leiter der jeweiligen Sitzung unterzeichnet und in der Rechtsabteilung der Verbio SE verwahrt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Abschrift der Protokolle des Aufsichtsrats. Es kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 6

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied, das außerdem dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, darf insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.
- (3) Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist. Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründen kann.
- (4) Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (5) Die vorstehenden Regeln sind bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen. Dabei sollen auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens und potentielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder befolgen die sie betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit nicht in der jährlich zusammen mit dem Vorstand abzugebenden Entsprechenserklärung durch Mehrheitsbeschluss festgestellte Abweichungen erklärt werden.

§ 7

Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber

offen legen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.

- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Zuwendungen oder sonstige Vorteile weder für sich noch für Dritte fordern oder annehmen, soweit dadurch die Interessen der Gesellschaft oder Kundeninteressen beeinträchtigt werden können.
- (4) Alle Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats in Aktien der Verbio SE oder in sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten sind unverzüglich der Gesellschaft und, sofern einschlägig, mit der Gesellschaft entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu melden.

§ 8

Wiederbestellung der Mitglieder des Vorstands

Die Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Besteldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung darf nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle dem Betriebsgeheimnis unterliegenden oder sonstigen vertraulichen Angelegenheiten und über Geheimnisse der Verbio SE und mit ihr verbundener Unternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfährt und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Dies gilt insbesondere auch für erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an die Verbio SE zurückzugeben. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass auch die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter und Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, sofern die Weitergabe nicht offensichtlich zulässig ist, im Vorwege zu unterrichten.
- (3) Die Prüfungsberichte des vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfers sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Sie sind nach der Sitzung, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses bzw. die Billigung des Konzernabschlusses beschlossen wird, wieder zurückzugeben.

§ 10

Berichterstattung

- (1) Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass der Vorstand seine in § 90 AktG genannten Berichtspflichten sowie die Berichtspflichten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erfüllt.
- (2) Die Berichterstattung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden; alle Mitglieder des Vorstands haben den Vorsitzenden bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat einen in der Regel schriftlichen Bericht über die in § 90 AktG genannten Berichtsgegenstände der Verbio SE vorzulegen. Im Einzelfall ist, sofern erforderlich, zeitnah mündlich zu berichten. Schriftliche Berichte können den Mitgliedern des Aufsichtsrats auch per Fax oder auf elektronischem Wege übermittelt werden.
- (3) Im Rahmen der Berichterstattung nach Absatz 1 ist der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen des Unternehmens, insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Risikolage, das Risikomanagement und das Risikocontrolling zu unterrichten. Außerdem ist mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere die Finanz- und Personalplanung, zu berichten.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand und überprüft sie regelmäßig.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät und überwacht mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Verbio SE. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

§ 11

Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitz

- (1) Der Aufsichtsrat kann ehemaligen Mitgliedern, die sich um die Belange der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, den Titel „Ehrenmitglied des Aufsichtsrats“ verleihen. Sofern es sich dabei um einen ehemaligen Vorsitzenden handelt, kann diesem auch der Titel „Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats“ verliehen werden.
- (2) Ein Ehrenmitglied des Aufsichtsrats ist nicht Mitglied des Aufsichtsrats und einem solchen nicht gleichgestellt; es verfügt insbesondere nicht über die organschaftlichen Rechte eines Mitglieds des Aufsichtsrats. Ehrenmitglieder nehmen auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit dies rechtlich zulässig ist. In den Sitzungen können sich Ehrenmitglieder an den Erörterungen beteiligen, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates lädt die Ehrenmitglieder zu den Sitzungen ein, sofern kein Aufsichtsratsmitglied der Einladung widerspricht. Er entscheidet über den Umfang der Informationsweitergabe nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Gesellschaftsinteresses. § 9 (Verschwiegenheit) gilt für Ehrenmitglieder des Aufsichtsrates entsprechend.
- (4) Das Ehrenmitglied unterwirft sich mit Annahme der Ehrenmitgliedschaft der Regelung des Artikels 19 Absatz XI der Marktmissbrauchsverordnung, wonach während eines Zeitraums von 30 Kalendertagen vor Veröffentlichung eines Zwischen- oder Jahresabschlussberichts weder direkt noch indirekt Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte im Zusammenhang mit den Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten oder mit Derivaten oder anderen mit diesen in Zusammenhang stehenden Finanzinstrumenten getätigt werden dürfen.

§ 12

Selbstevaluierung

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, mindestens einmal nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit seiner Mitglieder, wie wirksam der Aufsichtsrat seine Aufgabe erfüllt.

§ 13

Gültigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anders beschließt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abzuweichen.